

Petition an den Bayerischen Landtag

Bayerischer Landtag
Landtagsamt
Maximilianeum

81267 München

Persönliche Daten

22.07.2020 KB

Bäumler Klaus

Kaulbachstraße 12

80539 München – Maxvorstadt

Telefon: 0179 – 103 64 71

E-mail: baeumler@maxvorstadt.net

**Vorab bitte ich das Landtagsamt darauf hinzuwirken,
dass die Petition nicht dadurch unterlaufen wird,
dass vor der parlamentarischen Behandlung der Petition vollendete Tatsachen dadurch
geschaffen werden,
dass die Stadt München den Pachtvertrag mit dem Münchner Golfclub bis zum Jahr
2030 verlängert.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand der Petition

Ziel der Petition ist, die von der Stadt München beabsichtigte Verlängerung des Pachtvertrags mit dem Münchner Golfclub über ein 140.000 qm großes städtisches Areal im Bereich der Süd-Isar zur weiteren Nutzung als Golfplatz zu verhindern. Eine Verlängerung würde gegen zwingendes öffentliches Recht verstoßen.

Das in jeder Hinsicht wertvolle städtische Areal liegt im Landschaftsschutzgebiet der Süd-Isar und ist eingebettet in den bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts von der Stadt München angelegten Landschaftspark, den Hinterbrühler Park.

Der Pachtvertrag der Stadt München mit dem Münchner Golfclub läuft Ende 2024 aus. Mehrere Fraktionen des Münchner Stadtrats haben die Verlängerung des Pachtvertrags beantragt.

Es zeichnet sich ab, dass die Stadt München beabsichtigt, den Pachtvertrag mit dem Münchner Golfclub um sechs Jahre bis zum 31.12.2030 mit einer Option für weitere Jahre zu verlängern.

Eine solche Vertragsverlängerung widerspricht der rechtsverbindlichen Auflage Nr. 48 im hier einschlägigen Wasserrechts-Bescheid vom 10.07.1907. Gemäß der Auflage Nr.48 sind die städtischen Grundstücke im gesamten Bereich des Golfplatzes– vergleichbar dem Flaucher – als Park zu gestalten und der öffentlichen Nutzung zuzuführen.

Die Stadt München hat die Auflage Nr. 48, die sie sich selbst im Bescheid vom 10.07.1907 auferlegt hat, zunächst auch beachtet und realisiert:

Nach den Plänen des Stadtgardendirektors Jakob Heiler wurde der Hinterbrühler Park zu Beginn des 20. Jahrhunderts angelegt. Erstmals Anfang der 1950-er Jahre hat die Stadt München Teilflächen des Hinterbrühler Parks - den heutigen Umgriff des Golfplatzes – rechtswidrig an den Münchner Golfclub verpachtet.

Grundlage der Petition

Der immer noch rechtsverbindliche Wasserrechtsbescheid der Stadt München vom 10.07.1907 zum Bau und Betrieb des Isarwerks III legt in der Auflage Nr. 48 zwingend fest, dass die heute zur Nutzung als Golfplatz verpachteten städtischen Grundstücke als Park anzulegen und der öffentlichen Nutzung zuzuführen sind.

„Im Hinblick auf die tunlichste Erhaltung der landschaftlichen Schönheiten des Isartales“ wurde im Jahr 1907 in der Auflage Nr. 48 festgesetzt, dass die bereits im Stadtbesitz befindlichen Flächen als Park anzulegen und der öffentlichen Nutzung zu übergeben sind.

In der heute üblichen Nomenklatur handelt es sich bei der Auflage Nr. 48 um eine Kompensations-Auflage bei einem Großprojekt, um dessen negative Auswirkungen auf Natur, Landschaft und damit auch auf die Erholungsfunktion auszugleichen. Diese Kompensations-Auflage hatte 1907 das Ziel, die ganz erheblichen nachteiligen Wirkungen bei der Realisierung des Großprojekts Isarwerk III und Werkkanal im Auenbereich der Isar dadurch zu mindern, dass städtische Grundstücke als Park – vergleichbar dem Flaucher – angelegt und der öffentlichen Nutzung (!) zugeführt werden.

Der Wasserrechtsbescheid vom 10.07.1907 ist auch heute noch die einzige und ausschließliche Rechtsgrundlage für die Nutzung der Wasserkraft der Isar im Isarwerk I durch die Stadtwerke München (SWM).

Dieser Bescheid und die darin enthaltenen Auflagen, insbesondere die Auflage Nr. 48, sind auch zu Beginn des 21. Jahrhunderts weiterhin rechtswirksam. Die rechtliche Wirksamkeit des Wasserrechtsbescheids vom 10.07.1907 und damit der Auflage Nr. 48 wird sowohl von Oberbürgermeister Dieter Reiter als auch von der Regierung von Oberbayern eingeräumt.

Die Stadt München ist damit auch heute noch an die öffentlich-rechtliche Auflage Nr. 48 gebunden. Die Verpachtung des 140.000 qm großen städtischen Areals zur Nutzung als Golfplatz stellt daher einen rechtswidrigen Verstoß gegen die Auflage Nr. 48 dar.

Durch die lang andauernde rechtswidrige Verpachtung als Golfplatz wird die Geltungskraft der Auflage Nr. 48 nicht beseitigt.

Mit dem Ende des Pachtvertrags am 31.12.2024 besteht die Möglichkeit, den gegenwärtigen rechtswidrigen Zustand zu beenden und den Golfplatz zurückzubauen.

Das 140.000 qm große städtische Areal im Landschaftsschutzgebiet kann dann in das FFH-Gebiet Nr. 8034-371 Oberes Isartal einbezogen und entsprechend den Grundsätzen der Biodiversität als wertvoller Natur- und Erholungsraum aufgewertet werden.

Die Petition ist bezogen auf die Landeshauptstadt München.

Begründung der Petition

Mit Hilfe des öffentlichen Rechts ist die Verlängerung des zivilrechtlichen Pachtvertrags zwischen Stadt München und Münchner Golfclub zu verhindern. Die Auflage Nr. 48 resultiert aus dem über 100 Jahre alten Wasserrechtsbescheid der Stadt München vom 10.07.1907, in dem bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts - weit vorausschauend - Auflagen zum Schutz von Landschaft und Natur sowie zur Sicherung der Erholungsfunktion festgesetzt wurden. Die Verpachtung zur Nutzung als Golfplatz steht dazu im offenen Widerspruch.

Die bisher als Golfplatz genutzte Fläche von 140.000 qm im städtischen Eigentum soll als wertvoller Natur- und Erholungsraum reaktiviert werden.

Mit der zeitnahen Auflassung des Golfplatzes Ende 2024 und der Einbeziehung dieses städtischen Areals in das FFH-Gebiet Nr. 8034-371 Oberes Isartal wird die seit 1952 praktizierte rechtswidrige Nutzung aufgegeben. Damit wird der rechtmäßige Zustand, zu dem sich die Stadt München im Jahr 1907 mit der Auflage Nr. 48 selbst verpflichtet hat, wiederhergestellt.

Das Kommunalreferat sah noch im Dezember 2019 nach Mitteilung von Oberbürgermeister Dieter Reiter (Anlage 5: Schriftsatz vom 09.12.2019) „*keinen Anlass*“ und keine Notwendigkeit, die städtischen Grundstücke des Golfplatzes der Allgemeinheit wieder zur Verfügung zu stellen. Im Gegenteil: das Kommunalreferat votierte für eine Verlängerung des Pachtvertrages zunächst bis zum Jahr 2030.

Auf Grund der Auflage Nr. 48 besteht jedoch für die Stadt München die zwingende Verpflichtung, die rechtswidrige Verlängerung des Pachtvertrags zu unterlassen und das städtische Areal zeitnah einer öffentlichen Nutzung zuzuführen. Ein Entscheidungsspielraum steht der Stadt München insoweit nicht zu.

Entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis, die offensichtlich auf Unkenntnis der Auflage Nr. 48 beruht, kann die Stadt München Ermessensabwägungen, ob und unter welchen Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt die Notwendigkeit einer öffentlichen Nutzung besteht, nicht vornehmen. Solche Abwägungen kann die Stadt München auf Grund eindeutiger Rechtslage hier nicht vornehmen.

Dies gilt auch für die Einschätzung der Referate, einer Pachtverlängerung könne bis zum Jahr 2030 zugestimmt werden. Nicht jetzt, erst „*mittelfristig*“ könne sich die Notwendigkeit ergeben, Flächen, die bislang für die Allgemeinheit nicht nutzbar sind zu öffnen und auf diese Weise etwas Druck von anderen Bereichen, insbesondere den Freiflächen entlang der Isar, zu nehmen.

Diese Einschätzung ist unter aktuellen Aspekten nicht mehr aufrechtzuerhalten. Bereits vor dem Corona-Lock-Down im März 2020 war es zu Beginn des 21. Jahrhunderts eine vorrangige kommunale Aufgabe und Verpflichtung der Stadt München, ein seit Jahrzehnten rechtswidrig genutztes städtisches Areal als stadtnahen Natur-, Landschafts- und Erholungsraum zurückzugewinnen.

1907 hatte München ca. 500.000 Einwohner, aktuell sind es ca. 1,5 Millionen. Schon deshalb ist im Jahr 2020 die Dringlichkeit, diese städtischen Grundstücke im wichtigen Erholungsgebiet der Süd-Isar wieder öffentlich nutzbar zu machen, um ein Vielfaches höher als vor über 100 Jahren.

Dies gilt erst recht mit Blick auf die aktuelle Situation wie diese sich auf nicht absehbare Zeit durch die Corona-Krise darstellt. Der daraus resultierende enorm gesteigerte Stellenwert einer 140.000 qm großen städtischen Freifläche für die erholungssuchende Bürgerschaft bedarf keiner weiteren Begründung.

Im Übrigen ist angesichts der durch die Corona Pandemie unbestreitbar veränderten Lebensumstände - gerade im urbanen Raum - die bisherige Haltung der städtischen Referate, bis zum Jahr 2030 bestünde keine Notwendigkeit das Areal des Golfplatzes für die Allgemeinheit nutzbar zu machen, durch die faktischen Verhältnissen überholt und nicht aufrechtzuerhalten.

Der Stadt München war bei ihren bisherigen Entscheidungen, das Areal an den Golfclub zu verpachten, die zwingend entgegenstehende öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Auflage Nr. 48 des Bescheids vom 10.07.1907, offensichtlich nicht bekannt. Denn in den Akten des RGU, der zuständigen Wasserrechtsbehörde, befindet sich erstmals seit Mitte 2012 (!) der Tenor des Wasserrechtsbescheids vom 10.07.1907, der die Auflage Nr. 48 enthält.

Falls dies bestritten wird, ist der Stadt im Petitionsverfahren aufzugeben, die einschlägigen Verpachtungsbeschlüsse vom 28.09.1976, 13.07.1982 und 15.07.1992 vorzulegen.

Folgende Dokumente sind angefügt:

Anlage 1:

Übersichtsplan:

Die Isar vom Grosshesseloher Wehr bis zur Braunauer Eisenbahnbrücke

Anlage 2:

Luftaufnahme des Golfplatz-Areals, LHSt München, Stand 2019

Anlage 3:

Grundstücksplan mit städtischen Grundstücken, Stand 19.11.2014

Anlage 4:

Schriftsatz des Münchner Forums an OB Dieter Reiter vom 22.06.2020

Anlage 5:

Schriftsatz OB Dieter Reiter an Regierung v. Oberbayern vom 09.12.2019

Anlage 6:

Schriftsatz des Münchner Forums an OB Dieter Reiter vom 21.04.2019

Anlage 7:

Wortlaut der Auflage Nr. 48 und Anmerkungen hierzu
(Auswertung der Bescheide)

Sollten weitere Unterlagen oder sachdienliche Informationen benötigt werden, bitte ich mir dies mitzuteilen.

Der Arbeitskreis Öffentliches Grün, den ich im Münchner Forum leite, wertet seit mehreren Jahren den Wasserrechtsbescheid vom 10.07.1907 in seinem rechtlichen und faktischen Kontext aus, da dieser ein bedeutendes Rechtszeugnis für weit vorausschauendes umweltbewusstes Verhalten der Münchner Stadtverwaltung zu Beginn des 20. Jahrhunderts darstellt.

Erstmals habe ich Mitte 2012 im Rahmen des Wasserrechtsverfahren für das Isarwerk III den Tenor (!) des Bescheids vom 10.07.1907 über das RGU erhalten. Die SWM benötigten allein für die Herausgabe des Bescheidstenors sieben (!) Monate.

Gestützt auf das Umweltinformationsgesetz wurde OB Dieter Reiter mit Schriftsatz vom 22.06.2020 (Anlage 4) gebeten, den vollständigen (!) Wasserrechtsbescheid vom 10.07.1907, der sich im Archiv der SWM befindet, zur Verfügung zu stellen.
Das ist derzeit noch nicht erfolgt.

Ich bin mit der Beratung in öffentlicher Sitzung und der Nennung meines Namens einverstanden und bitte mir den Termin der Sitzung mitzuteilen.

Bitte informieren Sie mich vorab in welchem Ausschuss meine Petition behandelt wird.

München, 22. Juli 2020

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Bäumler